



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST. GALLEN, 11. März 1980

Gemeinderat Goldingen

8638 Goldingen

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindamann,
sehr geehrte Herren,

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Speerstrasse.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5 und 821.51) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 200.-.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Regierungsrat:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

big. Dr. W. Geiger
Dr. W. Geiger

Kopie an: Planungsamt und RF/BD